

# Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

## **Kapitel 4. Freiraumstruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.3 Landwirtschaft

Anlage 2.15 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	26-566-003	<p><b>Es wird darauf hingewiesen, dass MIBRAG im Landkreis Altenburger Land, besonders im Grundzentrum Meuselwitz/Lucka über nicht unerhebliches Flächeneigentum verfügt.</b></p> <p>Diese Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weiterhin als Austausch- und Ersatzpotential, möglicherweise auch für eigene zukünftige Entwicklungen (Transformation) benötigt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Kein Abwägungserfordernis</p>
2	allgemein	124-494-001	<p><b>Der landwirtschaftliche Berufsstand leistet seit Jahrzehnten einen großen Beitrag für die Erzeugung und Nutzung biologischer Ressourcen. Demgegenüber spielen Flächennutzungskonflikte auf der gesamten Welt eine immer wichtigere Rolle und belasten die Landwirte stark.</b></p> <p>Typische Beispiele für eine Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in eine andere Nutzung sind (BMEL, 2023):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bebauung von Siedlungs- und Verkehrsfläche</li> <li>- Infrastrukturvorhaben und Ausbau erneuerbarer Energien</li> <li>- Maßnahmen zum Naturschutz einschließlich deren Kompensationsmaßnahmen</li> <li>- Aufforstungen und Ausdehnung von Gewässern</li> </ul> <p>Gleichzeitig wissen wir, dass weltweit bis zu 828 Millionen Menschen nicht ausreichend Nahrung haben (Welthungerhilfe, 2022). Selbst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD) können wir uns von unseren landwirtschaftlichen Flächen nicht ernähren, was der Selbstversorgungsgrad mit Lebensmitteln verdeutlicht. Dieser lag laut BLE (2022) in der Bundesrepublik im Jahr 2020 bei 80 %. Die restlichen Nahrungsmittel wurden durch Nettoimporte in das Land geführt. Durch weitere Extensivierungsmaßnahmen im Zuge der heutigen und zukünftigen Agrarpolitik ist ein weiterer starker Rückgang des Selbstversorgungsgrades zu erwarten. Als Beispiel seien die Flächen (mindestens 4 %) genannt, die laut EU-Vorgaben ab 2024 von den Landwirten</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Der Regionalplan Ostthüringen (RP OT) legt die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung für die Planungsregion als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Hauptanliegen des Regionalplanes ist es, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu geben, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Planungsregion wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung dauerhaft gesichert werden. Die Regionalplanung hat auch die Aufgabe, die verschiedensten Raumnutzungsansprüche (u.a. Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Freiraumsicherung, Rohstoffgewinnung, Erzeugung erneuerbarer Energien, Hochwasserschutz) zu erfassen, zu werten, miteinander und untereinander abzuwägen und über die Ausweisung von Zielen und Grundsätzen im Regionalplan (Erfordernisse der Raumordnung) möglichst konfliktarm zu ordnen, zu steuern und zu entwickeln.</p> <p>Die Aufgaben der Regionalentwicklung orientieren sich an einer nachhaltigen Raumplanung. Hierbei sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führen. In seiner Gesamtheit und unter Berücksichtigung seiner</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>brachliegen gelassen werden müssen. Weitere Extensivierungsmaßnahmen sind bereits in Planung. Ganz nebenbei soll auf landwirtschaftlichen Flächen erneuerbare Energie produziert werden. Die Nachfrage nach Lebensmitteln bleibt bestehen – die Folge ist eine Verlagerung der Produktion in andere Bereiche der Welt (Leakage-Effekt), in denen landwirtschaftliche Flächen erst der Natur entrissen werden. Verteufelt wird in diesem Zusammenhang häufig die Tierproduktion. Dabei wird vergessen, dass Tiere Stoffe verwerten können, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind. Neben der Verwertung unseres Grünlandes, welches weltweit 67 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausmacht (Statista, 2023), finden wir diese „Reststoffe“ auch bei der Pflanzenproduktion auf dem Ackerland vor (Bspw. Stroh und Spreu). Durch die Fähigkeit diese Stoffe energetisch zu verwerten und daraus Nahrungsmittel entstehen zu lassen, ist die Tierproduktion als „Booster“ der Nahrungsmittelproduktion anzusehen (Windisch, 2021). Es kann geschlussfolgert werden: Für eine nachhaltige, zukunftsorientierte Landwirtschaft fehlt uns schlichtweg der Platz. Gekrönt wird dies von der Tatsache, dass seit 1992 bundesweit jährlich 45.324 ha an Siedlungs- und Verkehrsfläche unwiederbringlich der Landwirtschaft und auch der Natur verloren gegangen sind (BMUV, 2023). Dies entspricht einer Fläche von 124 ha pro Tag! Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren in etwa halbiert. Nichtsdestotrotz kann davon ausgegangen werden, dass aktuell 56 ha am Tag verloren gehen (BMUV, 2023). Das Erschreckende dabei: Eine Revitalisierung von Flächen spielt kaum eine Rolle. Daraus folgen verheerende Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Menschen, deren natürliche Lebensgrundlage entzogen wird.</p>	<p>raumbedeutsamen und überörtlichen Planungs- und Steuerungsfunktion sichert der Entwurf Regionalplan Ostthüringen (ERP OT) nach Meinung des Plangebers eine nachhaltige Ordnung und Entwicklung des Planungsraumes Region Ostthüringen.</p> <p>In seiner Gesamtheit führt der ERP OT durchaus zu einer Steuerung und letztendlich auch zu einer Reduzierung des angesprochenen Flächenverbrauchs u. a. durch die Ausweisung zahlreicher und umfangreicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Freiraumsicherung.</p>
3	allgemein	73-332-009	<p><b>Wiedereinführung Schutzstreifen an Feldern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermehrt Felder durch sogenannte Schutzstreifen abgrenzen (Sträucher, kleinere Bäume) und große Felder, wenn möglich, mehrfach unterteilen</li> </ul>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Im G 4-12 wird dem Belang bereits entsprechende regionalplanerische Bedeutung beigemessen.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Förderung verschiedener Tier- und Pflanzenarten sowie Erosionsschutz	„Insbesondere in den überwiegend landwirtschaftlich geprägten Teilräumen sollen linienartige, naturnahe Saumstrukturen sowie andere Landschaftselemente für den Erosions- und Immissionschutz, die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Biotopvernetzung erhalten und erweitert werden.“
4	allgemein	55-400-002	<p><b>Wir möchten unserer Bitte Nachdruck verleihen, bei künftigen Planungen (...) der Landwirtschaft ein höheres Gewicht zu geben!</b></p> <p>Der ökologische Landbau ist das Leitbild der Bundesregierung für eine nachhaltige Landbewirtschaftung. Deshalb haben sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen, bis 2030 30 Prozent Öko-Landbau zu erreichen. Auch unter dem Grundsatz G 4-9 ERP wird erläutert, dass die Sicherung und der weitere Ausbau von landwirtschaftlichen Ökobetrieben teileräumlich von großer Bedeutung sind. (...) In der Abwägungstabelle in der zweckdienlichen Unterlage 1.14 S.1 zum Regionalplan Ostthüringen ist zu lesen: „In Summe und im Fazit werden in Teilgebieten mit landwirtschaftlicher Bodennutzung die Belange der Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung, des Ausbaus und Neubaus von Infrastrukturen und der Nutzung Erneuerbarer Energien gegenüber dem Belang der Landwirtschaft regionalplanerisch höher gewichtet.“ Der Einreicher bittet um nochmalige Prüfung der Wichtung insbesondere der Flächen mit ökologischer Bewirtschaftung</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Der Sachverhalt wurde erneut geprüft. Die in der vom Einreicher benannten zweckdienlichen Unterlage 1.14 vom Plangeber getätigten Aussagen gelten weiterhin vollumfänglich.</p> <p>In Summe handelt es sich um ca. 220 ha ökologisch bewirtschaftete Flächen, die eine „Überlagerung“ mit in der Abwägung höher gewichteten anderen Raumnutzungsansprüchen aufweisen. Im Entwurf Regionalplan wurden insgesamt ca. 129.400 ha Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.</p> <p>Zudem kann davon ausgegangen werden, dass in nachfolgenden Planungen und Verfahren (Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanungen, bergrechtliche Genehmigungsverfahren) die Belange der Landwirtschaft gebührend berücksichtigt werden. Eine eventuelle Inanspruchnahme der 220 ha ökologisch bewirtschaftete Flächen wird nicht sofort und gleichzeitig erfolgen.</p>
5	allgemein	127-349-081	<p><b>Zwischen der Sicherung/Erhaltung eines angemessenen Anteils an ökologisch bewirtschafteten Flächen in der Planungsregion Ostthüringen und ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Pumpspeicherwerke bzw. Rohstoffgewinnung liegen Nutzungskonflikte vor.</b></p> <p>Im vorliegenden Regionalplanentwurf sind ökologisch bewirtschaftete Flächen durch nachfolgend aufgeführte Arten von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten überlagert:</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen: 14,24 ha                      Pumpspeicherwerk: 11,01 ha                      Rohstoffgewinnung Vorbehalt: 40,61 ha                      Rohstoffgewinnung Vorrang: 148,68 ha.</p> <p>Der ökologische Landbau ist das Leitbild der Bundesregierung für eine nachhaltige Landbewirtschaftung. Deshalb haben sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen, bis 2030 30 Prozent Öko-Landbau zu erreichen. Auch in der Begründung zu Grundsatz G 4-9 wird erläutert, dass die Sicherung und der weitere Ausbau von landwirtschaftlichen Ökobetrieben teilträumlich von großer Bedeutung sind.</p>	
6	G 4-9	55-400-012	<p><b>Änderung des Plansatzes wie folgt:</b></p> <p>Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in Ostthüringen soll zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen Räume zum Erhalt und zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften, zur verstärkten Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Bioenergie beitragen.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>G 4-9, 3. Anstrich wird wie folgt ergänzt:  <i>zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln</i> und zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,</p>
7	G 4-9	124-494-003	<p><b>Laut G 4-9 soll die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in Ostthüringen</b></p> <p>zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen Räume, zum Erhalt und zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften, zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, zur verstärkten</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Das geforderte klare Bekenntnis zur heimischen Tierproduktion und deren Zukunft erfolgt bereits in G 4-9 und insbesondere in G 4-11.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Bioenergie beitragen.</p> <p>In diesem Abschnitt ist ein klares Bekenntnis zur heimischen Tierproduktion und deren Zukunft erforderlich. Ein nachhaltiger und ausreichender Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von ausreichend erneuerbarer Energie (G 3-25) ist nur bei keiner weiteren Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen möglich.</p>	
8	G 4-9 Begründung	55-400-013	<p><b>Änderungsvorschlag zu Satz 1 der Begründung zu G 4-9:</b></p> <p>Eine zukunftsfähige Landwirtschaft ist eine Voraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie die Sicherung der regionalen Wirtschaftskraft und der sozio-ökonomischen Struktur des ländlich geprägten Raums.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Begründung G 4-9 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Eine zukunftsfähige Landwirtschaft ist eine Voraussetzung <i>für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln</i> sowie die Sicherung der regionalen Wirtschaftskraft und der sozio-ökonomischen Struktur des ländlich geprägten Raums.</p> <p>Planqualifizierende Hinweise. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen nicht berührt.</p>
9	G 4-9 Begründung	55-400-014	<p><b>Begründung G 4-9 ist um eine Auflistung der Ökobetriebe zu ergänzen. Flächen sind zu prüfen, ob ein Vorrang möglich ist.</b></p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Eine Aufzählung der Ökobetriebe entspricht nicht der rahmensetzenden regionalplanerischen Intention.</p>
10	G 4-10	55-400-015	<p><b>Plansatz ist wie folgt zu ergänzen:</b></p> <p>Die in der Planungsregion Ostthüringen vorhandenen traditionellen Anbaugebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Gewächshausgemüseerzeugung in Schkölen und im Altenburger Land,</li> <li>- für die Feldgemüseerzeugung im Altenburger Land, Landkreis Greiz und im Saale-Holzland-Kreis,</li> <li>- für die Obsterzeugung um Lumpzig/Dobitschen,</li> <li>- für die Kartoffelerzeugung und -vermarktung sowie den Pflanzkartoffelanbau um Harth-Pöllnitz, im Altenburger Land und im Saale-Orla-Kreis,</li> <li>- für den Zuckerrübenanbau im Altenburger Land und im Nordteil des Landkreises Greiz</li> </ul>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Der Plansatz wird wie folgt ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Feldgemüseerzeugung im Altenburger Land, <i>Landkreis Greiz</i> und im Saale-Holzland-Kreis,</li> <li>- für die Kartoffelerzeugung und -vermarktung sowie den Pflanzkartoffelanbau in Königshofen, um <i>Harth-Pöllnitz, Greiz-Moschwitz</i>, im Altenburger Land und im Saale-Orla-Kreis,</li> <li>- für den Zuckerrübenanbau im Altenburger Land und <i>im Nordteil des Landkreises Greiz</i></li> <li>- für den Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen um <i>Ranis-Rockendorf-Pößneck</i>, um <i>Gera-Rüdersdorf</i> und im Altenburger Land,</li> </ul>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen um Rockendorf/Lausnitz/Oelsen, um Ranis/Wernburg, um Pössneck, Gera, Ludwigshof, Nöbdenitz, Großenstein, Löbichau und im Altenburger Land,</li> <li>- für den Anbau von Sonderkulturen um Schkölen, Monstab und im Altenburger Land,</li> <li>- für Zierpflanzen/Baumschulen um Bad Köstritz, Hirschbach, Schmölln, Birkenhügel und Harra.</li> </ul> <p>sollen erhalten und entwickelt werden.</p>	Planqualifizierende Hinweise. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen nicht berührt.
11	G 4-10	124-494-012	<p><b>Die in der Planungsregion Ostthüringen vorhandenen traditionellen Anbaugelände müssen vervollständigt werden (G 4-10). Es fehlt beispielsweise der Weißkohlanbau und die Produktion von Sauerkraut in der Region um Ehrenhain.</b></p> <p>Der [Einreicher der Stellungnahme] bietet hierfür seine Mithilfe an.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Im Anstrich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Feldgemüseerzeugung im Altenburger Land, <i>Landkreis Greiz</i> und im Saale-Holzland-Kreis, ist unter Altenburger Land die Region um Ehrenhain beinhaltet.</li> </ul> <p>Die Aufzählung jedes einzelnen Standortes würde den Regelungsumfang und den Inhalt der rahmensetzenden Regionalplanung übersteigen.</p>
12	G 4-11	127-349-082	<p><b>Das beabsichtigte Regelungserfordernis soll in die Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ integriert oder wie folgt umformuliert werden: „Zur Sicherung und sukzessiven Erhöhung des Tierbestands in Ostthüringen sollen in den nachfolgend aufgeführten „Standorträumen landwirtschaftliche Nutztierhaltung“ Acker- und Grünlandflächen, die für die Erhaltung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Tierbestands erforderlich sind, möglichst in unmittelbarer Nähe der Standorte der Tierhaltung gesichert werden. Die „Standorträume landwirtschaftliche Nutztierhaltung“ sind Teil der zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“.</b></p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung würde dem Grundsatz G 6.2.3. bzw. der Vorgabe V 6.2.5 des LEP 2025 Rechnung tragen. Dabei sind die entsprechenden Flächen zu benennen und z. B. durch</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die vom Einreicher benannte Vorgabe V 6.2.5 (Vorbehaltsgebiete „Standorträume landwirtschaftlicher Nutztierhaltung“) ist eine „kann“- Bestimmung, von der der Plangeber keinen Gebrauch macht.</p> <p>Im ERP OT werden keine expliziten Aussagen / Festlegungen zu möglichen Standorten / Standorträumen für Tierhaltungsanlagen getroffen.</p> <p>Inhalt, Gliederung und Definitionen sind in den Thüringer Regionalplänen weitestgehend abgestimmt und festgelegt. Die Ausweisung geeigneter Standorte / Flächen für Tierhaltungsanlagen im Text oder in der Raumnutzungskarte ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Ausweisung relativ konkreter Standorte / Standorträume für Tierhaltungsanlagen bedarf einer fundierten fachlichen</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Querverweis mit den betreffenden und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorbehaltsgebieten „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ zu verbinden, was eine Bindungswirkung entfalten würde. Alternativ kann eine Klärung durch die Integration des Regelungsbedarfes in die Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ mit Darstellung der charakteristischen Merkmale oder einer Zweckbestimmung erreicht werden.</p>	<p>Grundlage. Selbst im Fachbeitrag Landwirtschaft, der eine wesentliche Grundlage für die Änderung des Regionalplanes ist, sind keine diesbezüglichen Aussagen enthalten. Rein auf Ebene der Regionalplanung ist die notwendige fachliche Seriosität nicht zu gewährleisten. Im Rahmen der Änderung des Regionalplanes kann die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit auch unter Berücksichtigung fehlender Angaben zur ungefähren Kapazität und zur möglichen Flächeninanspruchnahme nicht erfolgen. Ob bzw. unter welchen Maßgaben ein Standort für Tierhaltungsanlagen raum- und umweltverträglich ist, muss anhand der konkreten Planung / Maßnahme in entsprechenden nachfolgenden Verfahren festgestellt werden.</p> <p>Logischerweise sind die Standorträume Landwirtschaftliche Nutztierhaltung bevorzugt in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung oder in der Nachnutzung landwirtschaftlicher Brachen zu verorten und eben nicht nur, wie vom Einreicher gefordert, in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Im Übrigen verdeutlicht der Grundsatz das raumordnerische Erfordernis des Erhalts und der Entwicklung regional bedeutsamer Schwerpunkte der Tierhaltung, der Milchproduktion und der Verarbeitung/ Veredlung tierischer Produkte im Komplex mit den Aspekten Stabilisierung regionaler Agrarstrukturen, Arbeitsplatzangebot, Stoffkreislauf/Bodenfruchtbarkeit und Landschaftspflege.</p> <p>Dieser regionalplanerische Ansatz geht somit über die Flächensicherung durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung hinaus.</p>
13	G 4-11	55-400-016	<p><b>Ergänzung/ Änderung Aufzählung zweiter Absatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rinderzucht/Rindermast/Milchproduktion - Dobitschen, Frauenprießnitz, Gerstenberg, Jückerberg, Kamsdorf, Kauern, Mennewitz, Meuselwitz, Mockern, Mockzig, Naundorf, Neusitz, Niederpöllnitz, Nöbdenitz</li> </ul>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>In der Begründung zu G 4-11 ist erläutert, dass die Aufzählung regional bedeutsamer Standorte der Tier- und Milchproduktion</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Oberwellenborn, Teichroda, Thonhausen, Wöhlsdorf, Ziegelheim, Zimmern, Zimmritz,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mutterkuhhaltung - Göhren, Knau, Langenleuba-Niederhain, Neustadt/Orla, Niederpöllnitz, Oberweißbach, Ottendorf, Pahren, Priefel, Schmiedefeld, Teichel, Thüringer Schiefergebirge, Uhlstädt-Kirchhasel, Dittrichshütte,</li> <li>- Schweinezucht/Schweinemast - Bernsgrün, Dorfilm, Dröbischau, Eßbach, Heberndorf, Kleingeschwenda bei Arnsgereuth, Knau, Kriebitzsch, Langenleuba-Niederhain, Langenwetzendorf, Mörsdorf, Nöbdenitz, Ponitz Thiemendorf, Thimmendorf Mockzig, Unterwellenborn, Unterkoskau,</li> <li>- Pferdezucht - Ehrenberg/Lehnitzsch, Dornburg, Merkendorf, Meura, Pfersdorf, Wolfersdorf,</li> <li>- Schafhaltung - Muschelkalkgebiet, Orlasenke, Thüringer Schiefergebirge, Jena, Königsee, Neusitz, Pahren,</li> <li>- Melkziegenhaltung – Altenburger Land, Neumannshof, Korbußen, Kunitz, Dosdorf Ziegenried,</li> <li>- Geflügelmast/Geflügelhaltung – Altenburger Land, Altengönna, Gera-Aga, Schorba, Teichweiden, Uhlstädt/Kirchhasel,</li> <li>- Milchhöfe/Käsereien - Dittersdorf, Dobitschen/Lumpzig, Großbraunshain, Zeulenroda,</li> <li>- Schlachthöfe - Altenburg, Altengönna (Geflügel), Hainspitz (Geflügel).</li> </ul>	<p>sowie der Standorte der Verarbeitung und Veredelung tierischer Produkte beispielhaft und nicht abschließend ist.</p> <p>Die erhebliche Aufnahme weiterer Standorte bzw. eine Aufzählung aller Standorte entspricht nicht der rahmensetzenden regionalplanerischen Intention.</p>
14	G 4-11	124-494-012	<p>Folgende regional bedeutsame Standorte der Tier- und Milchproduktion sowie Standorte der Verarbeitung und Veredelung tierischer Produkte (Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend), deren eine hohe Bedeutung zukommt, wurden nicht aufgezählt: Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Jückelberg, Gerstenberg, Ziegelheim, Mockzig, Mockern, Thonhausen, Dobitschen, Nöbdenitz, Göpfersdorf, Meuselwitz, Remsa, Kriebitzsch, Altenburg und Naundorf.</p>	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Unter dem Punkt Mutterkuhhaltung fehlen u. a. die Standorte Langenleuba-Niederhain, Göhren und Remsa.</p> <p>Beim Punkt zur Schweinezucht/Schweinemast fehlen die Standort Kriebitzsch und Nöbdenitz. Bei den Milchhöfen/Käsereien fehlt der Standort Lumpzig.</p> <p>Bei den aufgezählten Regionen mit Rinderzucht/Rindermast/Milchproduktion fehlen u.a. die Standorte Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Jückelberg, Gerstenberg, Ziegelheim, Mockzig, Mockern, Thonhausen, Dobitschen, Nöbdenitz, Göpfersdorf, Meuselwitz und Naundorf. Diese müssen ergänzt werden.</p>	
15	G 4-11	129-498-003	<p><b>In der genannten Auflistung ist im vorletzten Anstrich der Molkereistandort Rudolstadt- Schwarza genannt. Hier ist anzumerken, dass sich das Betreiberunternehmen, die Herzgut- Landmolkerei, seit fast zwei Jahren in der Abwicklung befindet und der Standort nicht zuletzt auf Grund des Rohstoffmangels zukünftig als Molkereistandort keine Bedeutung haben wird.</b></p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>In der Begründung zu G 4-11 ist festgehalten: Der <i>Erhaltung und Entwicklung</i> insbesondere folgender regional bedeutsamer Standorte der Tier- und Milchproduktion sowie Standorte der Verarbeitung und Veredelung tierischer Produkte (Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend) kommt eine hohe Bedeutung zu: - Milchhöfe/Käsereien – Großbraunshain, Rudolstadt-Schwarza und Zeulenroda.</p> <p>Regionalplanerische Intention ist nach wie vor die Erhaltung des Standortes unabhängig von der aktuellen wirtschaftlichen Situation.</p>
16	G 4-11 Begründung	129-498-002	<p><b>[Hinweis zu G 4-11]</b></p> <p>In der Begründung zum Punkt G 4-11 werden als beispielhaft und nicht abschließend eine Anzahl von wichtigen, erhaltenswerten Produktionsstandorten der Tierhaltung genannt. Es ergibt sich dabei die Frage, ob die Nennung einzelner Standorte an prominenter Stelle nicht gleichzeitig eine Herabstufung der Bedeutung hier nicht genannter auch kleinerer Standorte der Tierhaltung verursacht. Angesichts eines sehr niedrigen Nutztierbesatzes und einer permanent weiter rückläufigen Tierhaltung ist jedoch jeder derzeit noch vorhandene Standort von hohem Wert.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Grundsatz verdeutlicht das raumordnerische Erfordernis des Erhalts und der Entwicklung <u>regional</u> bedeutsamer Schwerpunkte der Tierhaltung, der Milchproduktion und der Verarbeitung/Veredelung tierischer Produkte beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Die erhebliche Aufnahme weiterer Standorte bzw. eine Aufzählung aller Standorte entspricht nicht der rahmensetzenden regionalplanerischen Intention. Eine Herabstufung der</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Bedeutung hier nicht genannter, auch kleinerer Standorte der Tierhaltung, erfolgt nach Auffassung des Plangebers nicht.
17	Z 4-3	129-498-001	<p><b>Für die vorliegende Planung ergibt sich [...] die Notwendigkeit, den Umfang und die Zahl der Vorranggebiete landwirtschaftlicher Bodennutzung zu erhöhen.</b></p> <p>Den im Planteil 4.3. (Landwirtschaft) in Anlehnung an die LEP Thüringen 2025 formulierten planerischen Grundsätzen einschließlich der dazugehörigen Begründung wird ohne Einschränkungen zugestimmt. Besonderes Gewicht wird dabei den unter Punkt G 4-11 getroffenen Aussagen beigemessen.</p> <p>Der Sicherung einer flächengebundenen Tierhaltung als Quelle landwirtschaftlicher Wertschöpfung hat gerade im Ostthüringer Raum eine hohe Bedeutung.</p> <p>Insbesondere unter Beachtung der Erfordernisse des anzustrebenden landwirtschaftlichen Reproduktionskreislaufs Boden - Pflanze - Tier - Boden kommt der Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche höchste Priorität zu.</p> <p>Für die vorliegende Planung ergibt sich daraus die Notwendigkeit, den Umfang und die Zahl der Vorranggebiete landwirtschaftlicher Bodennutzung zu erhöhen.</p> <p>Die Umsetzung dieser Forderung kann unter Rückgriff auf die Kulisse Vorbehaltsgebiete landwirtschaftlicher Bodennutzung und die Kulisse Freiraumsicherung erfolgen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, existierende Abwägungsentscheidungen nochmals zu prüfen und bei Zielkonflikten die landwirtschaftlichen Interessen stärker zu wichten, oder im Rahmen einer Fortschreibung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages weitere landwirtschaftliche Flächen für einen höheren Schutzstatus auszuwählen. Dies wäre angeraten, um den, wie auch an anderer Stelle im Regionalplan ausgeführt, weiter steigenden Druck von Freiflächen- PV- Anlagen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche etwas entgegenzusetzen.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt auf Basis des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen (AG TLVwA, LWA Rudolstadt-Schwarza, LWA Zeulenroda-Triebes, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, 2015).</p> <p>Die im Fachgutachten vorgeschlagenen potentiellen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden</p> <p>unter Gegenüberstellung von Raumnutzungsansprüchen anderer Fachplanungsträger sowie kommunalen und sonstigen Planungs- und Entwicklungsabsichten raumordnerisch abgewogen (siehe auch ERP OT, Begründungen zu Z 4-3 und G 4-13).</p> <p>Im Ergebnis ist feststellbar, dass die im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen vorgeschlagenen potentiellen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung zu einem sehr hohen Prozentsatz in den ERP OT übernommen wurden.</p> <p>Konkrete Aussagen zur Änderung und Erweiterung der Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgen in der Stellungnahme nicht.</p> <p>Inwieweit sich bei einer Fortschreibung des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Änderungen in der Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ergeben kann der Plangeber nicht abschätzen.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
18	Z 4-3	170-242-007	<p><b>[Änderung Darstellung weißer Flächen im Gemeindegebiet Kraftsdorf in Raumnutzungskarte:]</b></p> <p>Bei der Prüfung der Raumnutzungskarte für den Geltungsbereich der Gemeinde Kraftsdorf hat der Einreicher festgestellt, dass südlich der BAB 4 bis zur Ortslage Kraftsdorf und zwischen Kraftsdorf fs-29 und St. Gangloff fs-25, aber auch zwischen Pörsdorf und Töppeln sowie südlich der Ortslage Oberndorf zahlreiche große weiße Flächen dargestellt sind. Gemäß dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kraftsdorf sind die Flächen der landwirtschaftlichen Bodennutzung vorbehalten. Die Gemeinde Kraftsdorf erwartet diesbezüglich eine Änderung der Raumnutzungskarte. Die weißen Flächen sind als Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (nachrichtliche Übernahme aus dem Flächennutzungsplan) auszuweisen.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen (AG TLVwA, LWA Rudolstadt-Schwarza, LWA Zeulenroda-Triebes, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, 2015) und nach Abwägung von Raumnutzungsansprüchen anderer Fachplanungsträger sowie kommunalen und sonstigen Planungs- und Entwicklungsabsichten raumordnerisch abgewogen und entsprechend ausgewiesen. Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen sind die zur Ermittlung und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung angewandten Kriterien und Kennziffern benannt, beschrieben und entsprechend (meist digital) hinterlegt. Diese fachliche Grundlage ist seitens der Regionalplanung zwingend zu berücksichtigen. Eine abweichende fachliche Einschätzung liegt nicht in der Kompetenz des Plangebers.</p> <p>Die benannten Weißflächen sind im genannten Fachbeitrag nicht als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen und konnten somit im Regionalplan nicht als solche ausgewiesen werden.</p> <p>Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass im rechtskräftigen Regionalplan Ostthüringen 2012 die benannten Flächen ebenfalls schon als Weißflächen ausgewiesen sind. Dies hätte bei der Erstellung des FNP berücksichtigt werden müssen.</p>
19	Z 4-3 G 4-13	127-349-083	<p><b>Hinweis zu 4.3 Landwirtschaft, Z 4-3 und G 4-13 i. V. m. Z 4-3,</b></p> <p>Es erscheint aus agrarstruktureller Sicht erforderlich, Futterflächen in der Nähe großer Rinderanlagen im Rahmen der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftlich Bodennutzung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Im Raum um Gera und Ronneburg hat die Landwirtschaft bereits umfangreiche Flächenverluste hinnehmen müssen. Gerade für milchviehhaltende Betriebe ist dies schwer auszugleichen. Durch</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie des Grundsatzes G 4-11 wird dem Anliegen des Einreichers auf Ebene der Regionalplanung entsprochen.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			die Ausweisung von Vorranggebieten „Großflächige Industrieansiedlungen“ und „Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen“ werden weitere Flächenverluste für die Landwirtschaftsbetriebe/Agrarunternehmen hinzukommen.	
20	Z 4-3	124-494-010	<b>Das Vervollständigen des Gebietes LB-14 Altenburg – Mockzig – Zumroda ist als sehr positiv zu werten.</b>	<b>Kenntnisnahme</b> Kein Abwägungserfordernis
21	Z 4-3	97-1-016	<p><b>Mit dem Ziel Z 4-3 werden Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen. Die Ausweisung des Vorranggebiets Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-13 Gößnitz-Naundorf-Podelwitz ist aus altlastenrechtlicher Sicht im Bereich nördlich von Hainichen aufzuheben, da dort Teilflächen der im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfassten Altlast 'Cd-belastete Flächen Gößnitz' (Kennziffer 26801) liegen.</b></p> <p>Der Bereich nördlich von Hainichen war Gegenstand einer Orientierenden Erkundung im Jahr 2020 und einer Detailerkundung im Jahr 2022.</p> <p>Im Rahmen der Orientierenden Altlastenerkundung wurden die in der Anlage aufgeführten Flurstücke untersucht und beprobt. Die Gesamtcadmiumgehalte in der obersten Bodenschicht (0-30 cm) überschreiten den Maßnahmenwert von 20 mg/kg nach Anlage 2 Tabelle 7 BBodSchV um das Zwei- bis Zweieinhalbfache. Die Gehalte an pflanzenverfügbarem Cadmium liegen ein Vielfaches über dem Maßnahmenwert von 0,1 mg/kg nach Anlage 2 Tabelle 6 der BBodSchV. Aus altlastenrechtlicher Sicht ist auf den betroffenen Flächen eine landwirtschaftliche Bodennutzung nicht zulässig. Aktuell werden Maßnahmen nach § 2 Absatz 8 BBodSchG abgestimmt, die der Gefahrenabwehr dienen und eine weitere Nutzung der Flächen im Einklang mit dem Bodenschutzrecht ermöglichen.</p> <p>Durch die Detailerkundung im Jahr 2022 mit einem engmaschigeren Beprobungsraster können die cadmiumbelasteten Flächen genau abgegrenzt werden. Die so festgestellten</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Die benannten mit Cadmium belasteten Flächen werden unter Berücksichtigung des Maßstabes der Raumnutzungskarte (1:100.000) aus dem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB 13 und dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-13 ausgegrenzt und als Weißflächen dargestellt.</p> <p>Die nachgewiesene Cadmiumbelastung der Flächen schließt jegliche landwirtschaftliche Nutzung aus. Somit ist es sachlich und fachlich nicht vertretbar, diese weiterhin als Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung im Regionalplan auszuweisen.</p> <p>Die Verkleinerung des in Summe &gt; 1000 ha großen Vorranggebietes / Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung um &lt; 100 ha hat nach Ansicht des Plangebers keine Auswirkungen auf die regionalplanerische Steuerungswirkung.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Flächen, auf denen im Boden die Maßnahmenwerte der BBodSchV eingehalten werden, unterliegen aus bodenschutz- und altlastenrechtlicher Sicht keinen Anbaubeschränkungen.</p>	
22	G 4-13	55-400-004	<p><b>Durch Verbesserung von Datengrundlagen und die Änderung von Gegebenheiten im Gebiet um Ziegelheim befürwortet der Einreicher nun die Übernahme des Vorbehaltsgebietes lb-6 (sowie Teilen des lb-8) in das Vorranggebiet LB-15.</b></p> <p>Begründen möchten wir unseren Vorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der im Thüringer Durchschnitt hervorragenden Ertragsfähigkeit,</li> <li>- mit dem zu setzenden Vorrang „Tierhaltung“,</li> <li>- dem Kriterium Investitionen auf den Flächen sowie</li> <li>- dem Kriterium ökologische Bewirtschaftung.</li> </ul> <p>Ertragsfähigkeit: Nach Festlegung des LEP 2025 sind Flächen mit besonders geeigneten Böden als Produktionsgrundlage zu bewahren und die Fruchtbarkeit der Böden zu erhalten (6.2.1 G LEP). Die Beurteilung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung der Böden erfolgte im Jahr 2015 unter Verwendung einer Arbeitskarte der Mittelmaßstäbigen landwirtschaftlichen Standortkartierung. im Maßstab 1:25.000. Die besagten Flächen im lb-6 sind im Jahr 2015 nur knapp dem Vorschlag als Vorranggebiet entgangen (Vorgehensweise damals war: Übernahme von 35 % der besten Flächen innerhalb eines Gebietsumgriffes in den Vorrang, Übernahme weiterer 35 % in den Vorbehalt). Mit der Fertigstellung der flächendeckenden Digitalisierung der Daten der Reichsbodenschätzung in Thüringen ist eine genauere Beurteilung des Kriteriums Ertragsfähigkeit möglich geworden als es im Jahr 2015 der Fall war. Bei Betrachtung der Bodenschätzungsdaten ist festzustellen, dass die Flächen im Vorbehaltsgebiet lb-6 eine annähernd gleich gute Bodenbonität aufweisen wie die Flächen im LB-15 und im LB-16.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen (AG TLVwA, LWA Rudolstadt-Schwarza, LWA Zeulenroda-Triebes, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, 2015) und nach Abwägung von Raumnutzungsansprüchen anderer Fachplanungsträger sowie kommunalen und sonstigen Planungs- und Entwicklungsabsichten raumordnerisch abgewogen und entsprechend ausgewiesen. Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen sind die zur Ermittlung und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung angewandten Kriterien und Kennziffern benannt, beschrieben und entsprechend (meist digital) hinterlegt. Diese fachliche Grundlage ist seitens der Regionalplanung zwingend zu berücksichtigen. Eine abweichende fachliche Einschätzung liegt nicht in der Kompetenz des Plangebers.</p> <p>Die benannten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-6 und lb-8 (Raumnutzungskarte – Ostteil) sind im genannten Fachbeitrag nicht als Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Tierhaltung: Im LEP 2025 wird unter dem Grundsatz G 6.2.3 LEP und der Vorgabe 6.2.5 V LEP eine regional ausgewogene Steigerung des Viehbestands angestrebt. Neu errichtete Ställe ermöglichen verbesserte Arbeitsbedingungen für die Menschen und tier- und umweltgerechtere Verfahrenslösungen gegenüber alten Produktionsstätten. (...) Futterflächen in der Nähe großer Rinderanlagen sind ein weiteres Kriterium für die Ausweisung der Freiraumbereiche Landwirtschaft im Sinne des Grundsatzes 6.2.2 G LEP. Unter Grundsatz G 4-11 ERP OT sollen Acker- und Grünlandflächen in unmittelbarer Nähe der Standorte der Tierhaltung gesichert werden. Die Flächen um Ziegelheim werden durch einen Landwirtschaftsbetrieb als Futterflächen genutzt.</p> <p>Investitionen auf den Flächen: Die Agrar GmbH Ziegelheim errichtet zurzeit einen neuen Milchviehstall unter Berücksichtigung der aktuellen Tierwohlkriterien. (...) Die fast fertig gestellten Stallneubauten sind für einen Rinderbestand von 328 Milchkühen ausgelegt. Eine Luftbildaufnahme in Anhang 7 zeigt den Stall am südlichen Rand der Ortslage Ziegelheim. Weitere Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls sind für die Aufzuchtställe geplant. Für den tierwohlgerechten Umbau des Aufzuchtstalles mit geplanten 252 Plätzen liegt bereits eine Genehmigung nach BImSchG vor.</p> <p>Ökologische Bewirtschaftung: In Anhang 8 der STN sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen im Gebiet um Ziegelheim dargestellt. (...) unter dem Grundsatz G 4-9 ERP wird erläutert, dass die Sicherung und der weitere Ausbau von landwirtschaftlichen Ökobetrieben teils räumlich von großer Bedeutung sind.</p>	
23	G 4-13	33-1498-001	<p><b>Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-6 und Ib-8 (Raumnutzungskarte – Ostteil) sind nach tatsächlich anzutreffenden Gegebenheiten Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, eine Anpassung/Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (...) ist</b></p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen (AG TLVwA, LWA Rudolstadt-Schwarza, LWA Zeulenroda-Triebes, Thüringer Landesanstalt für</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>im Regionalplan Ostthüringen zur berücksichtigen. (...) Die Einordnung von Teilen der im Zusammenhang langjährig und nachhaltig landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen in der Region zu Vorbehaltsflächen eröffnet ein ungleich höheres Zugriffspotential, dass so in den agrarpolitischen Leitbildern und Grundsätzen, den Zielen und Schwerpunkten von Bund und Land nicht gewollt und vorgesehen ist.</b></p> <p>Der Planentwurf implementiert unter 4.3.2, Begründung G 4-13, Ib-6 und Ib-8 (Raumnutzungskarte – Ostteil - Anlage) ein Flächenpotential (u.a. für die Gemarkungen Frohnsdorf, Heiersdorf, Engertsdorf, Niederarnsdorf, Ziegelheim, Uhlmannsdorf) bei den Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaftlichen Bodennutzung, welches insbesondere unter Bezugnahme auf den Landwirtschaftlichen Fachbeitrag (TLUG/TLLLR 2015) die Charakteristik eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung, auch und insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte - Unterstützung der spezifischen Betriebsgrößen in der Thüringer Landwirtschaft, - Entwicklung flächengebundener, tierwohlgerechter Tierzucht und -haltung - Stärkung der stofflichen Kreisläufe in Betrieben bzw. der Region - regionale Kreislaufwirtschaft zum Schutz von Umwelt und Anwohnern ausweist. Dieses Flächenpotential schon allein deshalb im Rahmen der Begründung lediglich als unterstützendes Element der Vorranggebiete der Landwirtschaftlichen Bodennutzung zu kategorisieren birgt die Gefahr, dass baugesetzlich verbriefte Planungsinstrumente wie das des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwangsläufig dazu führen werden, dass landwirtschaftlich über Jahrzehnte gewachsene, nachhaltige und zukunftsorientiert stabile, regionale, betriebliche, landwirtschaftliche Strukturen hier am Standort wenn nicht komplett zerstört, so doch bei Vorliegen der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 12 des Baugesetzbuches (Zustimmung der Gemeinde/ Leistungsfähigkeit des Investors/Nachweis entsprechender Flächenverfügbarkeiten durch den Investor) mit hoher Wahrscheinlichkeit zerschnitten werden. Auf die derzeit gängige Praxis</p>	<p>Landwirtschaft, 2015) und nach Abwägung von Raumnutzungsansprüchen anderer Fachplanungsträger sowie kommunalen und sonstigen Planungs- und Entwicklungsabsichten raumordnerisch abgewogen und entsprechend ausgewiesen. Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen sind die zur Ermittlung und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung angewandten Kriterien und Kennziffern benannt, beschrieben und entsprechend (meist digital) hinterlegt. Diese fachliche Grundlage ist seitens der Regionalplanung zwingend zu berücksichtigen. Eine abweichende fachliche Einschätzung liegt nicht in der Kompetenz des Plangebers.</p> <p>Die benannten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-6 und Ib-8 (Raumnutzungskarte – Ostteil) sind im genannten Fachbeitrag nicht als Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>vor Ort überambitioniert tätiger Außendienstmitarbeiter diverser Investoren von Solaranlagen sei diesbezüglich ausdrücklich in Bezug auf die Schaffung von Tatsachen beim Nachweis des Vorhandenseins notwendiger Flächenverfügbarkeiten hingewiesen.(...)In Anbetracht der bereits gegenwärtig bekannten Flächenknappheit, gerade bei Bodenqualitäten, so wie wir sie hier zusammenhängend vorfinden, kann nur die Sicherung mit oberster Prioritätsstufe einzig gangbarer Weg sein.</p> <p>Die Rückbildung, Vernachlässigung, Schmälerung oder Unterbrechung auch nur einer Säule dieser regional anzutreffenden Agrarstruktur, bestehend aus Pflanzen-, Tier- und Bioenergieproduktion in den für die neuen Bundesländer typischen spezifischen Betriebsgrößen würde zwangsläufig die Zerstörung dieses im Flächenverbund nicht unbedeutenden Areals im System einer vollumfänglich funktionierenden, autarken und wie zuvor bereits erwähnten zertifizierten, nachhaltigen Kreislaufwirtschaft bedeuten.(...)</p> <p>Die Überlegung, zur Sicherung dieser überaus bedeutsamen, sensiblen und für die Region existenziellen Standortfaktoren Parameter bei der Ausweisung von Vorrangflächen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu integrieren, die einer unter Umständen voreiligen Entscheidung hin zur kurzfristigen Positionierung anderer Bewirtschaftungen entgegenwirken, würde in diesem Zusammenhang ein wirkungsvolles Instrument sein. Ackerböden mit hohen Ackerzahlen, so wie sie in der betroffenen Region durchgehend anzutreffen sind, von vornherein Vorrang im Sinne der Landesentwicklungs- und Regionalplanung einzuräumen, wäre ein solcher Parameter.</p>	
24	G 4-13	33-1498-002	<p><b>Die vom Einreicher vorgeschlagene Anpassung/Änderung (der Vorbehaltsgebiete Ib-6 und Ib-8) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und 5 %igen Abwägungsreserve ist im Regionalplan Ostthüringen zur berücksichtigen.</b></p> <p>Auch bezogen auf die örtlich typischerweise anzutreffenden betrieblichen Strukturen von div. Gesellschaftsformen wie GmbH</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen (AG TLVwA, LWA Rudolstadt-Schwarza, LWA Zeulenroda-Triebes, Thüringer Landesanstalt für</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>oder eG, die über Jahrzehnte konstant auch in die Zukunft hinein große Flächenverbünde auf der Grundlage langjähriger Pachtverträge mit den Landeigentümern, die zumeist Gesellschafter im Unternehmen sind, nachhaltig bewirtschaften, sollte hier dem Zugriff auf die innerhalb des Regionalplanungsprozesses vorgehaltene 5%ige Abwägungsreserve zur variablen Anpassung der Vorrangflächen Rechnung getragen werden. Das Argument des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages, dass großflächige Verbünde keinesfalls benachteiligt werden sollen, unterstützt die obigen Ausführungen, ebenso der Verweis auf die landesweit bekannten sehr fruchtbaren Böden des Altenburger Landes, zu der die besagte Region zählt.</p>	<p>Landwirtschaft, 2015) und nach Abwägung von Raumnutzungsansprüchen anderer Fachplanungsträger sowie kommunalen und sonstigen Planungs- und Entwicklungsabsichten raumordnerisch abgewogen und entsprechend ausgewiesen. Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen sind die zur Ermittlung und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung angewandten Kriterien und Kennziffern benannt, beschrieben und entsprechend (meist digital) hinterlegt. Diese fachliche Grundlage ist seitens der Regionalplanung zwingend zu berücksichtigen. Eine abweichende fachliche Einschätzung liegt nicht in der Kompetenz des Plangebers.</p> <p>Die benannten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-6 und lb-8 (Raumnutzungskarte-Ostteil) sind im genannten Fachbeitrag nicht als Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.</p> <p>Die genannte 5 % Abwägungsreserve ist methodisch im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen 2015 benannt, aber als Instrument der Regionalplanung bzw. der regionalplanerischen Abwägung planungsmethodisch nicht relevant.</p>
25	G 4-13	127-349-084	<p><b>Anregung zu 4.3 Landwirtschaft, G 4-13, Seite 144 ff, i. V. m. Z 4-3 und G 4-11</b></p> <p>Das Vorbehaltsgebiet lb-6 Ehrenheim-Ziegelheim-Heiersdorf soll in das Vorranggebiet LB 15 Ehrenheim-Ziegelheim-Gähsnitz integriert werden.</p> <p>Auf der Grundlage verbesserter Datengrundlagen und geänderter Rahmenbedingungen im Gebiet um Ziegelheim wird aus agrarstruktureller Sicht die Neueinstufung des Vorbehaltsgebiets lb-6 als Vorranggebiet Landwirtschaftlich Bodennutzung und dessen Integration in das Vorranggebiet LB-15 für erforderlich erachtet. Als wesentliche Gründe werden angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im Thüringer Durchschnitt hervorragenden Ertragsfähigkeit des Bodens,</li> </ul>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen (AG TLVwA, LWA Rudolstadt-Schwarza, LWA Zeulenroda-Triebes, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, 2015) und nach Abwägung von Raumnutzungsansprüchen anderer Fachplanungsträger sowie kommunalen und sonstigen Planungs- und Entwicklungsabsichten raumordnerisch abgewogen und entsprechend ausgewiesen.</p> <p>Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen sind die zur Ermittlung und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung angewandten Kriterien und Kennziffern benannt, beschrieben und entsprechend (meist digital) hinterlegt. Diese fachliche Grundlage ist seitens der</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.3 – Landwirtschaft**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung für die Sicherung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Tierhaltung,</li> <li>- Kriterium Investitionen auf den Flächen sowie</li> <li>- Kriterium ökologische Bewirtschaftung.</li> </ul>	<p>Regionalplanung zwingend zu berücksichtigen. Eine abweichende fachliche Einschätzung liegt nicht in der Kompetenz des Plangebers.</p> <p>Das benannte Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-6 (Raumnutzungskarte-Ostteil) ist im genannten Fachbeitrag Landwirtschaft nicht als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.</p>